



Aus der Erfahrung von 150 Jahren Polstermöbelherstellung nehmen wir die Gewissheit, Ihnen diese außergewöhnliche Sicherheit einer 10 Jahres Garantie geben zu können.

Frommholz gewährt dem Erstkäufer beim Kauf einer Neuware für den Zeitraum von insgesamt 10 Jahren Garantie nach folgenden Bedingungen:

## 1. Präambel

Frommholz steht dafür ein, dass die Polstermöbel zum Zeitpunkt der Auslieferung aus unserem Hause frei von Material- und Verarbeitungsmängeln nach branchenüblichen Maßstäben für industriell gefertigte Polstermöbel sind. Über den Ablauf der gesetzlichen Sachmängelhaftung im Vertragsverhältnis zwischen Händler und Kunden hinaus gewährt Frommholz dem Endkunden eine erweiterte Garantie von 8 Jahren unter den im folgenden aufgeführten Bedingungen. Die Frist beginnt mit der Übergabe der Ware an den Erstkäufer.

## 2. Voraussetzungen

- Die erweiterte Haftung kann nur durch den Erstkäufer geltend gemacht werden.
- Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den Geltungsbereich des anwendbaren Rechtes bei Kaufabschluss.
- Weitergehende Ansprüche insbesondere Schadenersatzansprüche aus der Übernahme der erweiterten Herstellergarantie sind ausgeschlossen. Mängel sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden schriftlich unter Angabe des Kaufvertrages gegenüber Frommholz anzugeben.
- Frommholz stellt klar, dass durch die erweiterte Herstellergarantie die gesetzlichen Ansprüche des Erstkäufers, insbesondere seine Sachmängelansprüche gegenüber dem Verkäufer der Ware und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen Frommholz unberührt bleiben.

Der Erstkäufer hat zur Erlangung der erweiterten Herstellergarantie innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung die Garantiekarte vollständig ausgefüllt an Frommholz einzusenden. Sollte dieses nicht oder unvollständig erfolgen, entfällt der erweiterte Garantieleistungsanspruch. Wir weisen darauf hin, dass die übermittelten Daten elektronisch gespeichert werden und von Frommholz zu Marktforschungszwecken ausgewertet werden können. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## 3. Frommholz Leistung

Bei berechtigten Mängeln, die sich nach Ablauf von 2 Jahren bis zum Ende des 10. Jahres zeigen, verpflichtet sich Frommholz zur Durchführung einer einmaligen, technisch machbaren und wirtschaftlich zumutbaren Nachbesserung.

Dabei sind durch die Nachbesserung an gebrauchten Polstermöbeln mit neuen Materialien leichte Veränderungen am Polstermöbel wie Faltenbildung, Farbabweichungen, Sitzhärten und ähnliches vom Käufer zu akzeptieren.

Im Falle eines anerkannten Garantieleistungsfalles übernimmt Frommholz alle für die Nacherfüllung anfallenden Arbeits- und Materialkosten ausgenommen die Kosten des Transportes. Im Falle einer nicht berechtigten Mängelrüge trägt die bis dahin entstandenen Kosten der Kunde.

## 4. Ausnahmen

Von der erweiterten Herstellergarantie sind Mängel, die durch folgende Ursachen ausgelöst wurden, ausgenommen:

- natürliche Abnutzung (Verschleiß).
- unsachgemäße Behandlung, Überbeanspruchung.
- Feuchtigkeitseinwirkung.
- Lichteinstrahlung (Veränderung durch Sonnenlicht, UV-Strahlung).
- Temperatur und Witterungseinflüsse.
- Gewerbliche Nutzung.
- nachträglich vorgenommene Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Auslieferungszustand.
- Faltenbildung.
- Abfärbung von Textilien insbesondere Jeansstoffe und T-Shirts oder Handschweiß.
- unsachgemäße oder den Vorschriften der Pflege und Behandlung des Polstermöbels nicht entsprechende Behandlung.

Die Pflege und Bedienungsanleitungen (Produktinformation) sind dem Polstermöbel zusammen mit der Garantieleistungskarte beigefügt. Des Weiteren sind die Daten im Internet unter **www.frommholz.de** einzusehen. Von der erweiterten Garantieleistung sind grundsätzlich Ausstellungsware, Elektromotoren, Teppiche, Tische, Leuchten und Bezugsmaterialien ausgeschlossen. Hier gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Walter Frommholz GmbH & Co. KG

Spenge: 01.04.2014